



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adr.Bw., vertreten durch Dr. Georg Spitz, Steuerberater, 1080 Wien, Alserstraße 25, gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen Wr. Neustadt, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise stattgegeben.

Der angefochtene Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2009 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem als Beilage angeschlossenem Berechnungsblatt zu netnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) bezog im streitgegenständlichen Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Linienpilot bei der A. GmbH.

In der elektronisch übermittelten Erklärung machte der Bw ua nachstehende Werbungskosten geltend:

Fort-, Ausbildungs- und Umschulungskosten:

Ausbildungskredit 70.000 €

Jahreszahlung an ABV Bank:	3.054,00 €
Jahreszahlung N.AG (Fond):	1.977,60 €

Mobiltelefonrechnung:

Monatliche Grundgebühr	23,33
60% dienstliche Nutzung	$23,33 \times 12 \times 0,6 = 167,98 \text{ €}$

Internetrechnung:

Monatliche Grundgebühr	18,33
60% dienstliche Nutzung	$18,33 \times 12 \times 0,6 = 131,98 \text{ €}$

Jahresgesamtkosten: 363,15 €

Mit Schreiben vom 12. März 2010 wurde der Bw ersucht die entsprechenden Nachweise betreffend der geltend gemachten Werbungskosten vorzulegen.

Mit Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2009 datiert vom 21. Mai 2010 wurden ua. die oa Werbungskosten nicht anerkannt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen, von denen ein Selbstbehalt abzuziehen sei, nicht berücksichtigt werden könnten, da sie den Selbstbehalt in Höhe von € 1.870,80 nicht übersteigen würden.

Die Werbungskosten, die vom Arbeitgeber nicht automatisch berücksichtigt hätten werden können, würden 99,98 € betragen. Da dieser Betrag den Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von € 132 nicht übersteige, hätten diese nicht berücksichtigt werden können.

Die Veranlagung sei unter Zugrundelegung der mit Ihnen bzw Ihrem Vertreter aufgenommenen Niederschrift bzw unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Vorhalteverfahrens erfolgt.

Mit Eingabe vom 7. Juni 2010 (eingelangt beim Finanzamt am 9. Juni 2010) erhob der steuerliche Vertreter des Bw gegen den oa Bescheid Berufung. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bw die Linienpilotenausbildung (in Höhe von rund € 65.000,--) mit einem Bankkredit bezahlt habe.

Laut beiliegendem Kontoauszug der ABV für 2009 seien Zinszahlungen in Höhe von € 2.412,-- ersichtlich. Weitere € 642,-- seien aus einem weiteren Darlehnskonto zu entnehmen. Diese Zinsen seien somit eindeutig Werbungskosten, die von den Einkünften 2009 abzuziehen seien.

Weiters sei 2009 eine Lebensversicherungsprämie in Höhe von € 1.977,60 fällig geworden, die somit auch im Zusammenhang mit dem aufgenommenen Kredit als Werbungskosten abzusetzen sei.

Der Bw beantrage der Einfachheit halber, lediglich die Grundgebühr von Handy und Internet als Werbungskosten abzuziehen. Und zwar habe er 60% von der Grundgebühr Handy mit € 167,98 und 60% der Grundgebühr Internet mit € 131,98 beantragt.

Laut den Gehaltsabrechnungen der A. GmbH seien an Betriebsratsumlage insgesamt € 63,19 für 2009 einbehalten worden.

Die Summe der Werbungskosten betrage somit € 5.394,75.

Es sei daher unverständlich, warum trotz eindeutiger Gesetzeslage und den damit zusammenhängenden Richtlinien der Finanzbehörde der Abzug der nachgewiesenen Werbungskosten verweigert werde.

Mit Vorhalt vom 17. August 2010 wurde der Bw ua aufgefordert den Kreditvertrag vorzulegen bzw bekanntzugeben, ob es Zuzahlungen seitens des Dienstgebers gegeben habe.

Aus der vorgelegten Darlehenszusage (Schreiben vom 15. Juni 2007) ist ersichtlich, dass dem Bw ein Bauspardarlehen in Höhe der Differenz zwischen Vertragssumme und Bausparguthaben und bis zur Zuteilung ein Zwischendarlehen in der Höhe von € 100.000,-- gewährt worden ist (Verwendungszweck Bildungsmaßnahme). Als Sicherstellung der Darlehensforderung dient die grundbürgerliche Einverleibung des Pfandrechtes an EZ X., Grundbuch Y..

Aus dem vom Bw vorgelegten Schreiben der N.AG Österreich datiert vom 19. Juni 2009 ist zu ersichtlich, dass gemäß der vom Bw getroffenen Vereinbarung (Polizzenbeilage S 532) per 01.07.2009 eine Indexanpassung erfolgt. Ab diesem Änderungstermin erhöht sich die Prämie auf € 1.977,60 jährlich, die Mindesttodesfallsumme auf € 14.018,00.

Im Verwaltungsakt (AN-Akt 2009/S 26) findet sich ein Schreiben der Fa. G. GmbH datiert vom 31. Mai 2006 mit nachstehendem Inhalt:

„A. hat uns davon in Kenntnis gesetzt, dass Sie die Selektion am 13.04.2007 und das Final Interview am 26.04.2007 positiv abgeschlossen haben. Wir wünschen Ihnen ALLES GUTE und VIEL ERFOLG für die Ausbildung!“

Mit Berufungsvorentscheidung vom 13. Oktober 2010 wurde aufgrund der Berufung der Bescheid vom 21. Mai 2010 abgeändert. Begründend wurde ausgeführt, dass die Höhe der als Werbungskosten anzuerkennenden Telefonkosten (Internetkosten) mangels detaillierter Aufzeichnungen über Zeit, Dauer und Zweck jeden einzelnen Anrufes und Gesprächspartners zu schätzen gewesen sei. Diese geschätzten Telefonkosten könnten mit maximal 20% der gesamten Aufwendungen als Werbungskosten anerkannt werden. Ein höherer Prozentsatz

widerspreche der allgemeinen Erfahrung. Somit würden die Kosten auf 100% hochgerechnet und davon 20% anerkannt werden. Die Vorlage der Versicherungspolizze diene nicht als Nachweis dafür, dass es sich um Sonderausgaben gemäß § 18 EStG handeln würde. Werbungskosten seien grundsätzlich in dem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden seien (§ 19 EStG). Würden Werbungskosten aus Fremdmitteln getätigt werden, so führe bereits die Verausgabung der Fremdmittel und nicht erst die Rückzahlung zu Werbungskosten. Die Berufung sei daher in diesen Punkten abzuweisen.

Mit Eingabe vom 15. November 2010 (eingelangt beim Finanzamt am 17. November 2010) stellte der steuerliche Vertreter des Bw den Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung an die Abgabenbehörde II. Instanz. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass in der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 die Zinszahlungen in Höhe von € 2.412,-- und € 642,-- als Werbungskosten beantragt worden seien. Die Begründung in der Berufungsvorentscheidung, dass Rückzahlungen von Krediten nicht zu Werbungskosten führen würden, gehe ins Leere, da nicht die Rückzahlung des Kredites als Werbungskosten, sondern die aufgelaufenen Zinsen beantragt worden seien. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen seien daher die dargestellten Zinsen als Werbungskosten 2009 anzuerkennen.

Mit Bericht vom 25. November 2010 wurde die oa Berufung dem UFS zur Entscheidung vorgelegt. In diesem führte das Finanzamt ergänzend aus:

"Werbungskosten sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Der Bw hat bis Juni 2006 die HTBLA für Flugtechnik in E. besucht, leistete von Oktober 2006 – Mai 2007 den Präsenzdienst und begann im Mai 2007 die Linienpilotenausbildung, welche im November 2008 abgeschlossen wurde.

Für die Zeit der Ausbildung wurde bis November 2008 Familienbeihilfe bezogen.

In den Jahren 2003 – 2006 wurde in den Sommermonaten jeweils 1 Monat gearbeitet. Im November 2008 begann die Tätigkeit bei A..

Aufgrund der Sachlage liegt eine durchgehende Ausbildung vor, die nicht mit einer Tätigkeit zusammenhängt und eine Umschulung nicht gegeben ist. Da die Voraussetzungen des § 16 Abs 1 Z 10 EStG nicht erfüllt sind, liegen dem Darlehen keine Werbungskosten zugrunde, sodass auch die dafür anfallenden Zinsen nicht abzugsfähig sind.

Hinsichtlich der Ausbildung sind insgesamt Kosten der Lebensführung gegeben, welche gemäß § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig sind."

Mit Schreiben vom 11. Mai 2011 wurden dem steuerlichen Vertreter des Bw die oa Ausführungen des Finanzamtes zur Wahrung des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt und dieser ersucht bekannt zu geben, um welche Art von Lebensversicherung es sich im Sinne des § 18 EStG 1988 (Jahreszahlung N.AG in Höhe von € 1.977,60) gehandelt hat.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2011 nahm der steuerliche Vertreter des Bw dazu wie folgt Stellung:

Der vom Finanzamt geschilderte Sachverhalt betreffend Ausbildung, Ausübung eines Berufes und Umschulungsmaßnahmen, sei nicht genau.

Der Steuerpflichtige habe - wie richtig in den Ausführungen des Finanzamtes angeführt- bis Juni 2006 die HTBLA für Flugtechnik in E. besucht.

Hinsichtlich des Präsenzdienstes gäbe es eine Änderung, da der ordentliche Präsenzdienst von Oktober 2006 bis März 2007 geleistet worden sei; der Steuerpflichtige habe diesen Dienst bis September 2007 wegen eines Berufes beim Bundesheer verlängern wollen.

Tatsächlich sei er laut beiliegender Bestätigung des Militärkommandos Niederösterreich vom 2.4.2007 bis 11.5.2007 Zeitsoldat gewesen und hätte damit einen Beruf als Angestellter gehabt.

Diese zuletzt geschilderte Tätigkeit habe der Steuerpflichtige mit 11. Mai 2007 abgebrochen, da er das Angebot bekommen habe, sich als Linienpilot umschulen zu lassen. Die Selektion habe er im Juni 2007 bestanden, wobei ihm zugesagt worden sei, dass bei positivem Abschluss der Ausbildung und geeigneter Wirtschaftslage eine Anstellung mit November 2008 möglich sei.

Der Steuerpflichtige habe im Juli 2004 als Vertragsbediensteter beim Fliegerregiment 2 gearbeitet und sei im Juli/August 2003 als Ferialpraktikant bei F. GmbH tätig gewesen.

Da im konkreten eine Umschulung vorläge, seien damit die Voraussetzungen des § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 erfüllt und die Kosten für die Umschulung seien als Werbungskosten vom Finanzamt zu berücksichtigen.

Gleichzeitig legte der steuerliche Vertreter des Bw eine Kopie der bezahlten Lebensversicherung in Höhe von € 1.977,60 vor.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 wurde dieses Schreiben zur Wahrung des Parteiengehörs dem Finanzamt zur Kenntnis bzw allfälliger schriftlicher Stellungnahme übermittelt.

Mit e-mail vom 18. Oktober 2011 teilte das Finanzamt im Wesentlichen mit, dass laut Auskunft des Militärkommandos Niederösterreich sich der Bw freiwillig für 6 Monate (bis September 2007) als Zeitsoldat verpflichtet habe. Nach 1 Monat und 10 Tagen sei der Bw mittels Bescheid vorzeitig entlassen worden. Den Dienst als Zeitsoldat habe der Bw in der Theresianischen Militärakademie Wiener Neustadt absolviert.

Anlässlich einer persönlichen Vorsprache des Bw und seines steuerlichen Vertreters am 17. November 2011 wurde nachstehender Aktenvermerk verfasst:

"Bw gibt nach Befragen an, dass die HTBLA E. lediglich der technischen Ausbildung gedient hat.

Als Lehrer in der Schule waren einige Angehörige des Bundesheeres, die den Bw dazu animiert haben eventuell eine technische Laufbahn beim Bundesheer einzuschlagen.

Unmittelbar nach der Schule wurde der Präsenzdienst bei der Militärakademie Wr. Neustadt absolviert. Danach (nach März 2007) hat der Bw eine Haupttätigkeit als Zeitsoldat (Verpflichtung für 6 Monate) angetreten. Die Absicht war, eine entsprechende Tätigkeit im technischen Bereich zu erhalten.

Ein Freund meiner Schwester war Pilot und hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass die A. Piloten sucht.

Danach habe ich mich entschlossen, die Selektion bei der empfohlenen Flugschule zu probieren. Ich war bei den 5% dabei, die diese Auswahl geschafft haben.

Es war nicht einfach, aus meiner Verpflichtung als Zeitsoldat herauszukommen, da die Entscheidung dem Ministerium vorbehalten ist.

Motiv für den Umstieg vom Zeitsoldaten zum Berufspiloten war natürlich die höheren Verdienstmöglichkeiten. Seit November 2008 bin ich bei der Fluglinie zu 70% angestellt.

Der Bw gibt an, dass seine Tätigkeit als Zeitsoldat für ihn als Haupttätigkeit angestrebt war. Der Bw hätte sich nie auf 6 Monate verpflichtet, Zeitsoldat zu werden, wenn er eine Tätigkeit vorher als Berufspilot angestrebt hätte.

Die nur kurzfristige Haupttätigkeit kann keine Begründung dafür sein, dass keine Haupttätigkeit vorgelegen ist."

Dieser Aktenvermerk wurde dem Finanzamt mit Schreiben vom 22. November 2011 zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

Telefonisch machte die Vertreterin des Finanzamtes die Referentin auf eine Entscheidung des UFS GZ RV/0064-G/02 vom 15.1.2004 aufmerksam (s. UFS Akt, AV vom 29. November 2011).

Über die Berufung wurde erwogen:

Über die in der Berufung vom 7. Juni 2010 bekämpften Punkte (Lebensversicherungsprämie, Grundgebühr von Handy und Internet und Betriebsratsumlage) hat das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung vom 13. Oktober 2010 teilweise stattgebend entschieden.

Diese Punkte ließ der steuerliche Vertreter des Bw in seinem Vorlageantrag unwidersprochen. Daher ist ausschließlich strittig ist, ob die Zinsen für ein Darlehen im Jahr 2009 in Höhe von € 3.054,00, welches für die Ausbildung zum Linienpilot aufgenommen wurde, als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Laut Aktenlage hat der Bw bis Juni 2006 die HTBLA für Flugtechnik in E. besucht und von Oktober 2006 – Mai 2007 den Präsenzdienst absolviert und im Mai 2007 die Ausbildung zum Linienpiloten begonnen, welche er im November 2008 abgeschlossen hat. Für die Zeit der Ausbildung wurde bis November 2008 Familienbeihilfe bezogen. In den Jahren 2003 – 2006 wurde in den Sommermonaten jeweils 1 Monat gearbeitet. Im November 2008 hat der Bw seine Tätigkeit bei der A. als Berufspilot begonnen.

Im angefochtenen Bescheid vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass beim Bw eine durchgehende Ausbildung vorliegt, die nicht mit einer Tätigkeit zusammenhängt und eine Umschulung nicht gegeben sei.

Demgegenüber bringt der steuerliche Vertreter des Bw im Schreiben vom 24. Mai 2011 vor, dass der Bw von Oktober 2006 bis März 2007 seinen ordentlichen Präsenzdienst geleistet hat und diesen Dienst bis September 2007 wegen eines Berufes beim Bundesheer verlängern wollte. Vom 2.4.2007 bis 11.5.2007 ist der Bw Zeitsoldat gewesen und hat damit einen Beruf als Angestellter ausgeübt. Diesen hat der Bw mit 11. Mai 2007 abgebrochen, da er das Angebot bekommen hat, sich als Linienpilot umschulen zu lassen. Die Selektion hat er im Juni 2007 bestanden, wobei ihm zugesagt worden ist, dass bei positivem Abschluss der Ausbildung und geeigneter Wirtschaftslage eine Anstellung mit November 2008 möglich ist.

Rechtliche Ausführungen:

Gemäß § 16 Abs 1 EStG sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

§ 16 Abs 1 Z 10 in der für das Streitjahr gültigen Fassung lautet:

"Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen....."

Hingegen dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG, bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Aus dem Gesetzestext leitet sich die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten dann ab, wenn die Umschulungsmaßnahme einerseits derart umfassend ist, dass sie den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, ermöglicht und andererseits auf eine tatsächliche Ausübung eines

anderen Berufes abzielt (zB Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin).

Der Zweck der Umschulung muss darin bestehen, eine andere Berufstätigkeit tatsächlich ausüben zu wollen. Ob dies der Fall ist oder andere Motive der Bildungsmaßnahme des Steuerpflichtigen zu Grunde liegen (zB hobbymäßiges Verwerten), ist im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte, berufliche Tätigkeit sind nicht abzugsfähig, wenn diese Kurse bzw Kursmodule nicht "umfassend" sind (zB Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegerkurses, die für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt)(vgl *Wiesner/Grabner/Wanke*, MSA EStG 11. GL § 16 Anm. 142).

Nach der Rz 358a LStR 2002 gilt als berufliche Tätigkeit jede Tätigkeit, die zu Einkünften führt, somit auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen. Die LStR 2002 entscheiden sich damit für eine großzügige Interpretation des Begriffes "Umschulung", die immer schon dann vorliegt, wenn eine zu Einkünften führende Tätigkeit ausgeübt wird (wurde), mag sie auch bloß vorübergehend oder untergeordnet sein.

Als Beispiel wird dabei Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2005 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer im Februar 2006 angeführt. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2006 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Die Beweggründe für eine Umschulung können durch Umstände (wirtschaftlich bedingte Umstrukturierungen des Arbeitgebers oder sogar Betriebsschließungen) hervorgerufen werden, in einer Unzufriedenheit im bisherigen Beruf gelegen sein oder einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung entspringen. Der Steuerpflichtige muss aber nachweisen oder glaubhaft machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes abzielt.

In seinem Erkenntnis vom 15.9.2011, 2008/15/0321 spricht der VwGH ausdrücklich von einer "erwerbsorientierten Umschulung".

Demnach ist es für den VwGH von Bedeutung, dass es sich bei jener Tätigkeit, für die Werbungskosten aus Umschulungsmaßnahmen angefallen sind:

- 1.) überhaupt um eine ernst gemeinte erwerbswirtschaftliche Betätigung handelt und zusätzlich
- 2.) diese Betätigung nicht steuerlich irrelevante Liebhaberei darstellt.

Im gegenständlichen Fall steht außer Streit, dass es sich um eine ernst gemeinte erwerbswirtschaftliche Betätigung handelt, zumal der Bw die Tätigkeit als Linienpilot tatsächlich ausübt und daraus Einnahmen erzielt. Die Frage der Liebhaberei stellt sich somit nicht.

Gemäß § 23 Abs 1 WG 2001 können Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, auf Grund einer freiwilligen Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten herangezogen werden. Eine weitere Heranziehung für insgesamt höchstens vier Monate ist nur aus zwingenden militärischen Interessen zulässig. Dieser Wehrdienst darf nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres geleistet werden, in dem der Zeitsoldat das 40. Lebensjahr vollendet.

Gemäß §§3,4,6 HGG (Heeresgebührengesetz) 2001 haben Zeitsoldaten grundsätzlich Anspruch auf Monatsgeld, Dienstgradzulage und Monatsprämie.

Der Ansicht des Finanzamtes, dass eine durchgehende Ausbildung vorliegt, kann seitens des UFS nicht gefolgt werden. Dies deswegen, weil der Bw sich von seiner Haupttätigkeit als Zeitsoldat (welche er laut einer Bestätigung des Militärkommandos Niederösterreich in der Zeit vom 2. 4.2007 bis 11.6.2007 ausgeübt hat; s. UFS Akt) zu einer anderen Haupttätigkeit, nämlich der zum Linienpiloten umschulen hat lassen.

Dass der Bw die Haupttätigkeit als Zeitsoldat nur einen Monat und 10 Tage ausgeübt hat, ist nach Ansicht des UFS für die Anerkennung der Umschulungsmaßnahme nicht schädlich. Tatsache ist, dass der Bw die Tätigkeit als Zeitsoldat ausgeübt hat. Als Motiv für die Umschulung hat der Bw die besseren Verdienstmöglichkeiten als Linienpilot angeführt.

Der Hinweis des Finanzamtes auf die UFS Entscheidung vom 15.01.2004, RV/0064-G/02 kann für den gegenständlichen Fall keine Berücksichtigung finden, da es sich in diesem Fall um die Frage der Anerkennung von Ausbildungs- oder Fortbildungskosten (Absolvierung einer Fachakademie für Handel) eines Zeitsoldaten gehandelt hat.

Nach Ansicht des UFS liegen im gegenständlichen Fall alle Tatbestandsvoraussetzungen für die Anerkennung der Zinsen für das Darlehen als abzugsfähige Umschulungskosten vor:

1. Es handelt sich um eine Umschulungsmaßnahme von einer Haupttätigkeit (Zeitsoldat) zu einer gänzlich anderen Haupttätigkeit (Linienpilot)
2. diese Maßnahme ist umfassend und nicht nur ein einzelner Kurs oder Kursmodul
3. diese Maßnahme zielt auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes ab.

Letzteres ist dadurch erfüllt, dass der Bw ab November 2008 tatsächlich die Tätigkeit als Linienspilot ausübt.

Der Berufung ist daher in diesem Punkt statzugeben.

Hinsichtlich der weiteren in der Berufung vom 7. Juni 2010 bekämpften Punkte (Lebensversicherungsprämie, Grundgebühr Handy und Internet und Betriebsratsumlage) schließt sich der UFS der in der Berufungsentscheidung vom 13. Oktober 2010 vertretenen Rechtsmeinung des Finanzamtes an.

Anmerkung zum Berechnungsblatt:

Um das höhere Pendlerpauschale datenverarbeitungsmäßig berücksichtigen zu können, war es notwendig das Pendlerpauschale laut Lohnzettel auf Null zu setzen. Dafür musste die Kennzahl 245 (Steuerpflichtige Bezüge) um den Betrag des durch den Arbeitgeber berücksichtigten Pendlerpauschales in Höhe von € 1.138,50 erhöht werden (Kennzahl 245 daher € 16.862,64). Das nun im Zug der Berufungsentscheidung gewährte Pendlerpauschale in Höhe von € 1.242,00 war davon in Abzug zu bringen.

Es war daher aus oa Gründen spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht auch an Finanzamt

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 7. Dezember 2011